

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 1520/14 -

In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde

des Herrn Christian Oechler,

- gegen a) den Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs
vom 5. Mai 2014 - 8 A 2273/12.Z -,
b) das Urteil des Verwaltungsgerichts Gießen
vom 25. Oktober 2012 - 4 K 987/12.GI -,
c) die Verbotsverfügung des Regierungspräsidiums Gießen
vom 3. April 2012 - II 23 / 3 d 38 -

hat die 3. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch
den Vizepräsidenten Kirchhof
und die Richter Masing,
Paulus

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekannt-
machung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473) -
am 1. Dezember 2016 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung
angenommen.

Von einer Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Kirchhof

Masing

Paulus



Ausgefertigt

Sommer
(Sommer)

Amtsinspektorin

Urkunden- und Geschäftsstelle
des Bundesverfassungsgerichts